

DOKUMENTATIONEN

Gesetz der Volksrepublik China über ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen

中华人民共和国主席令¹

(第二十六号)

《中华人民共和国农村集体经济组织法》已由中华人民共和国第十四届全国人民代表大会常务委员会第十次会议于2024年6月28日通过，现予公布，自2025年5月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平
2024年6月28日

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

(Nr. 26)

Das „Gesetz der Volksrepublik China über ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen“ ist am 28.6.2024 auf der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.5.2025 an angewandt.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
28.6.2024

中华人民共和国农村集体经济组织法

(2024年6月28日第十四届全国人民代表大会常务委员会第十次会议通过)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 成员
- 第三章 组织登记
- 第四章 组织机构
- 第五章 财产经营管理和收益分配
- 第六章 扶持措施
- 第七章 争议的解决和法律责任
- 第八章 附则

Gesetz der Volksrepublik China über ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen

(Am 28.6.2024 auf der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses verabschiedet)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeiner Teil
- 2. Kapitel: Mitglieder
- 3. Kapitel: Eintragung der Organisation
- 4. Kapitel: Organe der Organisation
- 5. Kapitel: Bewirtschaftung [und] Verwaltung des Vermögens und Verteilung von Erträgen
- 6. Kapitel: Unterstützungsmaßnahmen
- 7. Kapitel: Lösung von Streitigkeiten und rechtliche Haftung
- 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

¹ Chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 1.5195914

第一章 总则

第一条 为了维护农村集体经济组织及其成员的合法权益，规范农村集体经济组织及其运行管理，促进新型农村集体经济高质量发展，巩固和完善农村基本经营制度和社会主义基本经济制度，推进乡村全面振兴，加快建设农业强国，促进共同富裕，根据宪法，制定本法。

第二条 本法所称农村集体经济组织，是指以土地集体所有为基础，依法代表成员集体行使所有权，实行家庭承包经营为基础、统分结合双层经营体制的区域性经济组织，包括乡镇级农村集体经济组织、村级农村集体经济组织、组级农村集体经济组织。

第三条 农村集体经济组织是发展壮大新型农村集体经济、巩固社会主义公有制、促进共同富裕的重要主体，是健全乡村治理体系、实现乡村善治的重要力量，是提升中国共产党农村基层组织凝聚力、巩固党在农村执政根基的重要保障。

第四条 农村集体经济组织应当坚持以下原则：

(一) 坚持中国共产党的领导，在乡镇党委、街道党工委和村党组织的领导下依法履职；

(二) 坚持社会主义集体所有制，维护集体及其成员的合法权益；

(三) 坚持民主管理，农村集体经济组织成员依照法律法规和农村集体经济组织章程平等享有权利、承担义务；

(四) 坚持按劳分配为主体、多种分配方式并存，促进农村共同富裕。

第五条 农村集体经济组织依法代表成员集体行使所有权，履行下列职能：

(一) 发包农村土地；

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um die legalen Rechte [und] Interessen der Mitglieder ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen zu wahren, ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen sowie ihren Umlauf und ihre Verwaltung zu regeln, die Entwicklung neuer Formen ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen hoher Qualität zu fördern, das grundlegende landwirtschaftliche Bewirtschaftungssystem und das grundlegende sozialistische Wirtschaftssystem zu verfestigen und zu vervollständigen, die umfassende Belebung der Gemeinden [und] Dörfer zu fördern, den Aufbau eines landwirtschaftlich starken Landes zu beschleunigen [und] einen gemeinsamen Wohlstand zu fördern, wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

§ 2 [Definition] Als ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen in diesem Gesetz bezeichnet werden regionale Wirtschaftsorganisationen, die auf Grundlage kollektiven Eigentums an Grundstücken nach dem Recht als Repräsentant der Mitglieder kollektiv Eigentumsrechte ausüben [und] ein Bewirtschaftungssystem auf zwei Stufen mit kombinierter Zentralisierung [und] Dezentralisierung auf der Basis der Übernahme [und] Bewirtschaftung durch die Familie umsetzen,² einschließlich ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen auf der Ebene der Gemeinden und Kleinstädte, ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen auf der Ebene der Dörfer [und] ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen auf der Ebene der Gruppen.

§ 3 [Funktion] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen sind ein wichtiges Subjekt bei der Entwicklung [und] Ausweitung neuer Arten ländlicher Kollektivwirtschaft, der Konsolidierung der sozialistischen öffentlichen Eigentumsordnung und der Förderung des gemeinsamen Wohlstands; sie sind eine wichtige Kraft bei der Festigung des Regierungssystems in Gemeinden [und] Dörfern [und] der Verwirklichung einer guten Regierungsführung in Gemeinden [und] Dörfern; sie sind ein wichtiger Garant für die Stärkung des Zusammenhalts der ländlichen Basisorganisationen der Kommunistischen Partei Chinas und für die Konsolidierung der Führungsgrundlagen der Partei auf dem Lande.

§ 4 [Grundsätze] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen sich an die folgenden Grundsätze halten:

1. Sie halten an der Führung der Kommunistischen Partei Chinas fest und erfüllen ihre Aufgaben nach dem Recht unter der Führung der Parteikomitees der Gemeinden und Kleinstädte, der Arbeitskomitees der Partei der Straßen und der Organisationen der Partei in den Dörfern;

2. sie halten am sozialistischen Kollektiveigentum fest und wahren die legalen Rechte [und] Interessen der Kollektive und ihrer Mitglieder;

3. sie halten an einer demokratischen Verwaltung fest, [bei der] die Mitglieder ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen auf Grundlage von Gesetzen, Rechtsnormen und den Satzungen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen gleichberechtigt Rechte genießen und Pflichten tragen;

4. sie halten am Grundsatz³ der Verteilung nach Arbeit, der Koexistenz verschiedener Verteilungsformen [und] der Förderung des gemeinsamen Wohlstands in ländlichen Gebieten fest.

§ 5 [Aufgaben] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen üben nach dem Recht als Repräsentant [ihrer] Mitglieder kollektiv Eigentumsrechte aus und nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Sie übertragen ländliche Grundstücke;

² Zu diesem Bewirtschaftungssystem ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen siehe auch § 330 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典) vom 28.5.2020 (ZGB), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

³ Wörtlich: „Subjekt“.

(二) 办理农村宅基地申请、使用事项;

(三) 合理开发利用和保护耕地、林地、草地等土地资源并进行监督;

(四) 使用集体经营性建设用地或者通过出让、出租等方式交由单位、个人使用;

(五) 组织开展集体财产经营、管理;

(六) 决定集体出资的企业所有权变动;

(七) 分配、使用集体收益;

(八) 分配、使用集体土地被征收的土地补偿费等;

(九) 为成员的生产经营提供技术、信息等服务;

(十) 支持和配合村民委员会在村党组织领导下开展村民自治;

(十一) 支持农村其他经济组织、社会组织依法发挥作用;

(十二) 法律法规和农村集体经济组织章程规定的其他职能。

第六条 农村集体经济组织依照本法登记,取得特别法人资格,依法从事与其履行职能相适应的民事活动。

农村集体经济组织不适用有关破产法律的规定。

农村集体经济组织可以依法出资设立或者参与设立公司、农民专业合作社等市场主体,以其出资额对其设立或者参与设立的市场主体的债务承担责任。

第七条 农村集体经济组织从事经营管理和提供服务活动,应当遵守法律法规,遵守社会公德、商业道德,诚实守信,承担社会责任。

第八条 国家保护农村集体经济组织及其成员的合法权益,任何组织和个人不得侵犯。

农村集体经济组织成员集体所有的财产受法律保护,任何组织和个人不得侵占、挪用、截留、哄抢、私分、破坏。

2. sie erledigen Angelegenheiten der Beantragung und der Nutzung von ländlichem Heimstättenland;

3. sie entwickeln, verwenden und schützen vernünftig Bodenressourcen wie etwa Acker-, Forst- und Weideflächen und deren Überwachung;

4. sie nutzen gewerbliches⁴ Bauland des Kollektivs oder übertragen es zur Nutzung an Einheiten oder Einzelpersonen durch Formen wie etwa Überlassung oder Vermietung;

5. sie organisieren die Bewirtschaftung und die Verwaltung des kollektiven Vermögens;

6. sie entscheiden über Veränderungen des Eigentums an Unternehmen mit Einlagen des Kollektivs;

7. sie verteilen [und] verwenden Erträge⁵ des Kollektivs;

8. sie verteilen [und] verwenden die Ausgleichszahlungen wie etwa für kollektives Land, das entzogen [oder] beschlagnahmt wurde;

9. sie stellen Dienste wie etwa Technik [und] Informationen für die Produktion [und] die Bewirtschaftung für die Mitglieder zur Verfügung;

10. sie unterstützen und arbeiten zusammen mit den Dorfbewohnerkomitees bei der Entfaltung der Selbstverwaltung der Dorfbewohner unter der Führung der Organisationen der Partei in den Dörfern;

11. sie unterstützen andere Wirtschaftsorganisationen [und] soziale Organisationen in den Dörfern, nach dem Recht [ihre] Funktionen zu entfalten;

12. sie [nehmen] andere Aufgaben [wahr], die in Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen bestimmt sind.

§ 6 [Rechtspersönlichkeit, Insolvenzunfähigkeit, wirtschaftliche Tätigkeit] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen werden auf Grundlage dieses Gesetzes eingetragen, erwerben eine besondere Rechtspersönlichkeit⁶ und tätigen nach dem Recht Zivilaktivitäten, die der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechen.

Auf ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen finden die Bestimmungen des Konkursrechts keine Anwendung.

Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen können nach dem Recht Marktsubjekte wie etwa Gesellschaften [oder] berufsständische landwirtschaftliche Kooperativen mit Einlagen oder durch Beteiligung errichten [und] haften für die Verbindlichkeiten der Marktsubjekte, die von ihnen errichtet wurden oder an deren Errichtung sie sich beteiligt haben, bis zur Höhe ihrer Einlage.

§ 7 [Rechts- und Moraltreue] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen, die Bewirtschaftungsmanagement und Dienstleistungsaktivitäten tätigen, müssen die Gesetze [und] Rechtsnormen befolgen, die sozialen Sitten [und] die Geschäftsethik befolgen, treu und redlich handeln [und] soziale Verantwortung tragen.

§ 8 [Staatlicher und gesetzlicher Schutz, Verbot der Diskriminierung von Frauen] Der Staat schützt die legalen Rechte [und] Interessen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen und ihrer Mitglieder; keine Organisation und Einzelperson darf [diese Rechte] verletzen.

Dem Kollektiv der Mitglieder der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen gehörendes Vermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; keine Organisation und Einzelperson darf [dieses Vermögen] widerrechtlich in Besitz nehmen, zweckentfremden, zurückhalten, plündern, privat verteilen [oder] beschädigen.

⁴ „经营性“: „经营“ sonst als „bewirtschaften“ oder „Bewirtschaftung“ übersetzt.

⁵ Wörtlich: „Nutzungsziehung aus Mitteln“.

⁶ Gemäß § 96 ZGB (Fn. 2) sind ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen besondere juristische Personen (特别法人).

妇女享有与男子平等的权利, 不得以妇女未婚、结婚、离婚、丧偶、户无男性等为由, 侵害妇女在农村集体经济组织中的各项权益。

第九条 国家通过财政、税收、金融、土地、人才以及产业政策等扶持措施, 促进农村集体经济组织发展, 壮大新型农村集体经济。

国家鼓励和支持机关、企事业单位、社会团体等组织和个人为农村集体经济组织提供帮助和服务。

对发展农村集体经济组织事业做出突出贡献的组织和个人, 按照国家规定给予表彰和奖励。

第十条 国务院农业农村主管部门负责指导全国农村集体经济组织的建设和发展。国务院其他有关部门在各自职责范围内负责有关的工作。

县级以上地方人民政府农业农村主管部门负责本行政区域内农村集体经济组织的登记管理、运行监督指导以及承包地、宅基地等集体财产管理和产权流转交易等的监督指导。县级以上地方人民政府其他有关部门在各自职责范围内负责有关的工作。

乡镇人民政府、街道办事处负责本行政区域内农村集体经济组织的监督管理等。

县级以上人民政府农业农村主管部门应当会同有关部门加强对农村集体经济组织工作的综合协调、指导、协调、扶持、推动农村集体经济组织的建设和发展。

地方各级人民政府和县级以上人民政府农业农村主管部门应当采取措施, 建立健全集体财产监督管理服务体系, 加强基层队伍建设, 配备与集体财产监督管理工作相适应的专业人员。

Frauen genießen die gleichen Rechte wie Männer; die verschiedenen Rechte [und] Interessen von Frauen in ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen dürfen nicht aus dem Grund verletzt werden, wie etwa dass sie unverheiratet, verheiratet, geschieden oder verwitwet sind oder keine männlichen [Mitglieder] in ihrem Haushalt haben.

§ 9 [Staatliche Förderung, Belohnungen] Der Staat fördert die Entwicklung ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen und die Ausweitung neuer Arten ländlicher Kollektivwirtschaft durch Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Finanz-, Steuer-, Kredit-, Boden-, Personal- und Industriepolitik.

Der Staat ermutigt und unterstützt, dass Organisationen wie etwa Behörden, Unternehmens- [und] Institutionseinheiten und gesellschaftliche Körperschaften und Einzelpersonen ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen Hilfe und Dienste zur Verfügung stellen.

Organisationen und Einzelpersonen, die für die Entwicklung der Unternehmungen ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen herausragende Beiträge leisten, werden nach staatlichen Bestimmungen ausgezeichnet und belohnt.

§ 10 [Zuständigkeiten] Die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständige Abteilung des Staatsrates⁷ ist für die Leitung des Aufbaus und die Entwicklung der kollektiven ländlichen Wirtschaftsorganisationen im ganzen Land verantwortlich. Andere betreffende Abteilungen des Staatsrates sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für betreffende Arbeiten verantwortlich.

Die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene sind für die Eintragung und Verwaltung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen in ihrem Verwaltungsbezirk, die Überwachung und Anleitung ihres Umlaufs und die Überwachung und Anleitung der Verwaltung des kollektiven Vermögens wie etwa übernommenes Land und Heimstättenland sowie des InvVerkehrbringens [und] des Handels mit Vermögensrechten zuständig. Andere betreffende Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für betreffende Arbeiten verantwortlich.

Die Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte [und] die Straßenbüros sind zuständig für [Angelegenheiten] wie etwa die Überwachung und Verwaltung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen in ihrem Verwaltungsbezirk.

Die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen die umfassende Koordinierung der Arbeit der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen stärken und leiten, koordinieren, unterstützen und fördern den Aufbau und die Entwicklung der kollektiven ländlichen Wirtschaftsorganisationen.

Die lokalen Volksregierungen auf allen Ebenen und die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen Maßnahmen ergreifen, um ein System für Dienste zur Überwachung und Verwaltung von Kollektivvermögen einzurichten und zu verbessern, die Teambildung an der Basis zu stärken und sie mit professionellem Personal auszustatten, das für die Überwachung und Verwaltung von Kollektivvermögen geeignet ist.

⁷ Gemeint sein dürfte damit das Ministerium für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] (Ministry of Agriculture and Rural Affairs) [中华人民共和国农业农村部]; <<http://www.moa.gov.cn/>>.

第二章 成员

第十一条 户籍在或者曾经在农村集体经济组织并与农村集体经济组织形成稳定的权利义务关系,以农村集体经济组织成员集体所有的土地等财产为基本生活保障的居民,为农村集体经济组织成员。

第十二条 农村集体经济组织通过成员大会,依据前条规定确认农村集体经济组织成员。

对因成员生育而增加的人员,农村集体经济组织应当确认为农村集体经济组织成员。对因成员结婚、收养或者因政策性移民而增加的人员,农村集体经济组织一般应当确认为农村集体经济组织成员。

确认农村集体经济组织成员,不得违反本法和其他法律法规的规定。

农村集体经济组织应当制作或者变更成员名册。成员名册应当报乡镇人民政府、街道办事处和县级以上人民政府农业农村主管部门备案。

省、自治区、直辖市人民代表大会及其常务委员会可以根据本法,结合本行政区域实际情况,对农村集体经济组织的成员确认作出具体规定。

第十三条 农村集体经济组织成员享有下列权利:

(一) 依照法律法规和农村集体经济组织章程选举和被选举为成员代表、理事会成员、监事会成员或者监事;

(二) 依照法律法规和农村集体经济组织章程参加成员大会、成员代表大会,参与表决决定农村集体经济组织重大事项和重要事务;

(三) 查阅、复制农村集体经济组织财务会计报告、会议记录等资料,了解有关情况;

2. Kapitel: Mitglieder

§ 11 [Qualifikation als Mitglied] Einwohner, deren Haushalt in einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation registriert ist oder war und die eine stabile Beziehung von Rechten und Pflichten mit der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation gebildet haben [und] deren Lebensunterhalt⁸ durch Vermögen wie etwa Grundstücke, die dem Kollektiv der Mitglieder der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation gehören, gewährleistet ist, sind Mitglieder der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation.

§ 12 [Feststellung der Mitgliedschaft, Mitgliederlisten, Ermächtigung zu lokalen Durchführungsregeln] Eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation stellt durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation gemäß der Bestimmung des vorigen Paragraphen fest.

Eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation muss die Mitgliedschaft in der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation einer Person feststellen, die ein Mitglied geboren hat⁹. Eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation muss im Allgemeinen die Mitgliedschaft in der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation einer Person feststellen, die durch Heirat oder Adoption eines Mitglieds oder durch politnormorientierte Migration¹⁰ [zu den Mitgliedern] hinzugekommen ist.

Die Feststellung der Mitgliedschaft in einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation darf nicht gegen dieses Gesetz und andere Gesetze und Rechtsnormen verstoßen.

Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen eine Mitgliederliste erstellen bzw. diese ändern. Die Mitgliederliste muss bei den Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte, den Straßenbüros und bei den für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf Kreisebene zu den Akten gemeldet werden.

Die Volkskongresse der Provinzen, der Autonomen Gebiete [und] der der Zentralregierung direkt unterstellten Städte und ihre Ständigen Ausschüsse können aufgrund dieses Gesetzes [und] unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation in den jeweiligen Verwaltungsbezirken konkrete Bestimmungen über die Feststellung der Mitgliedschaft in ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen treffen.

§ 13 [Rechte der Mitglieder] Die Mitglieder ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen genießen die folgenden Rechte:

1. aktive Wahl und passive Wahl¹¹ zum Repräsentanten der Mitglieder, zum Mitglied des Direktoriums, zum Mitglied des Aufsichtsrates oder zum Aufsichtsführer auf Grundlage von Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

2. Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Mitgliederrepräsentantenversammlungen der Mitglieder auf Grundlage von Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation [und] Teilnahme an Abstimmungen [und] Entscheidungen über schwerwiegende Angelegenheiten und wichtige Angelegenheiten der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen;

3. Einsichtnahme in und Kopie von Unterlagen wie etwa Finanzbuchführungsberichten und Sitzungsprotokollen von ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen, um die Situation zu verstehen;

⁸ Wörtlich: „grundlegendes Leben“.

⁹ Wörtlich: „die durch Nachwuchs eines Mitglieds [zu den Mitgliedern] hinzugekommen ist.“

¹⁰ Mit Politnormen (政策) gemeint sein dürfte hiermit von der Verwaltung (oder der kommunistischen Partei) gesetztes Recht, das nicht als formelle Rechtsnorm oder gar formelles Gesetz ergeht. Zu Politnormen siehe *Harro von Senger*, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 300.

¹¹ Wörtlich: „Wahl und Gewählt-werden“.

(四) 监督农村集体经济组织的生产经营活动和集体收益的分配、使用，并提出意见和建议；

(五) 依法承包农村集体经济组织发包的农村土地；

(六) 依法申请取得宅基地使用权；

(七) 参与分配集体收益；

(八) 集体土地被征收征用时参与分配土地补偿费等；

(九) 享受农村集体经济组织提供的服务和福利；

(十) 法律法规和农村集体经济组织章程规定的其他权利。

第十四条 农村集体经济组织成员履行下列义务：

(一) 遵守法律法规和农村集体经济组织章程；

(二) 执行农村集体经济组织依照法律法规和农村集体经济组织章程作出的决定；

(三) 维护农村集体经济组织合法权益；

(四) 合理利用和保护集体土地等资源；

(五) 参与、支持农村集体经济组织的生产经营活动和公益活动；

(六) 法律法规和农村集体经济组织章程规定的其他义务。

第十五条 非农村集体经济组织成员长期在农村集体经济组织工作，对集体做出贡献的，经农村集体经济组织成员大会全体成员四分之三以上同意，可以享有本法第十三条第七项、第九项、第十项规定的权利。

第十六条 农村集体经济组织成员提出书面申请并经农村集体经济组织同意的，可以自愿退出农村集体经济组织。

农村集体经济组织成员自愿退出的，可以与农村集体经济组织协商获得适当补偿或者在一定期限内保留其已经享有的财产权益，但是不得要求分割集体财产。

第十七条 有下列情形之一的，丧失农村集体经济组织成员身份：

(一) 死亡；

(二) 丧失中华人民共和国国籍；

4. Überwachung der Produktions-, Bewirtschaftungs- und Verwaltungsaktivitäten der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen sowie der Verteilung und Verwendung der Erträge des Kollektivs und Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen;

5. Übernahme von ländlichen Grundstücken nach dem Recht, die durch ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen übertragen werden;

6. Beantragung des Erwerbs eines Nutzungsrechts an Heimstättenland nach dem Recht;

7. Teilnahme an der Verteilung der Erträge des Kollektivs;

8. Teilnahme an der Verteilung von Ausgleichszahlungen wie etwa für kollektives Land, das entzogen [oder] beschlagnahmt wurde;

9. Genuss von Diensten und Sozialleistungen, die die ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen zur Verfügung stellen;

10. andere Rechte, die von Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen bestimmt werden.

§ 14 [Pflichten der Mitglieder] Die Mitglieder der kollektiven ländlichen Wirtschaftsorganisationen erfüllen die folgenden Pflichten:

1. Befolgung von Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen;

2. Ausführung der von den ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen auf Grundlage von Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen gefassten Entscheidungen;

3. Wahrung der legalen Rechte [und] Interessen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen;

4. vernünftige Nutzung und Schutz der Ressourcen des Kollektivs wie etwa der Grundstücke;

5. Teilnahme an und Unterstützung von Produktions-, Bewirtschaftungs- und Verwaltungsaktivitäten ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen und gemeinnütziger Aktivitäten;

6. andere Pflichten, die von Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen bestimmt werden.

§ 15 [Nichtmitglieder mit Mitgliedschaftsrechten] Nichtmitglieder ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen, die lange Zeit in ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen gearbeitet und für das Kollektiv Beiträge geleistet haben, können mit Zustimmung von drei Vierteln oder mehr aller Mitglieder der Mitgliederversammlung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation die in § 13 Nr. 7, 9 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechte genießen.

§ 16 [Austritt] Ein Mitglied einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation kann auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation freiwillig aus der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation austreten.

Tritt ein Mitglied einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation freiwillig aus, so kann es mit der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation über das Erlangen eines angemessenen Ausgleichs oder über die Beibehaltung der von ihm bereits genossenen Vermögensrechte [und] -interessen für einen bestimmten Zeitraum verhandeln, jedoch nicht die Aufteilung des kollektiven Vermögens verlangen.

§ 17 [Verlust der Mitgliedschaft] Der Status eines Mitglieds in einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation geht verloren, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Es verstirbt;

2. es verliert die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China;

(三) 已经取得其他农村集体经济组织成员身份;

(四) 已经成为公务员, 但是聘任制公务员除外;

(五) 法律法规和农村集体经济组织章程规定的其他情形。

因前款第三项、第四项情形而丧失农村集体经济组织成员身份的, 依照法律法规、国家有关规定和农村集体经济组织章程, 经与农村集体经济组织协商, 可以在一定期限内保留其已经享有的相关权益。

第十八条 农村集体经济组织成员不因就学、服役、务工、经商、离婚、丧偶、服刑等原因而丧失农村集体经济组织成员身份。

农村集体经济组织成员结婚, 未取得其他农村集体经济组织成员身份的, 原农村集体经济组织不得取消其成员身份。

第三章 组织登记

第十九条 农村集体经济组织应当具备下列条件:

(一) 有符合本法规定的成员;

(二) 有符合本法规定的集体财产;

(三) 有符合本法规定的农村集体经济组织章程;

(四) 有符合本法规定的名称和住所;

(五) 有符合本法规定的组织机构。

符合前款规定条件的村一般应当设立农村集体经济组织, 村民小组可以根据情况设立农村集体经济组织; 乡镇确有需要的, 可以设立农村集体经济组织。

设立农村集体经济组织不得改变集体土地所有权。

第二十条 农村集体经济组织章程应当载明下列事项:

(一) 农村集体经济组织的名称、法定代表人、住所和财产范围;

(二) 农村集体经济组织成员确认规则和程序;

3. es hat den Status eines Mitglieds in einer anderen kollektiven ländlichen Wirtschaftsorganisation erworben;

4. es ist Beamter geworden, es sei denn, dass es sich um einen angestellten Beamten handelt;

5. es [liegen] andere Umstände [vor], die von Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen bestimmt werden.

Verliert [eine Person] den Status als Mitglied in einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation wegen eines Umstands in Nr. 3 [oder] Nr. 4 im vorigen Absatz, so kann sie auf Grundlage von Gesetzen, Rechtsnormen, staatlichen betreffenden Bestimmungen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation nach Verhandlungen mit der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation die im Zusammenhang stehenden Rechte [und] Interessen, die sie bereits genießt, für einen bestimmten Zeitraum beibehalten.

§ 18 [Keine Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft] Mitglieder ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen verlieren ihre Mitgliedschaft in ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen nicht aus Gründen wie etwa Ausbildung, Militärdienst, Beschäftigung, Geschäftstätigkeit, Scheidung, Verwitwung oder Verbüßung einer Haftstrafe.

Heiratet ein Mitglied einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation und erwirbt es nicht den Status eines Mitglieds einer anderen ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, so darf die ehemalige ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation seinen Status als Mitglied nicht aufheben.

3. Kapitel: Eintragung der Organisation

§ 19 [Voraussetzungen der Errichtung, Unveränderlichkeit des Eigentums an kollektivem Land] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es gibt Mitglieder, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen;

2. es gibt Vermögen des Kollektivs, das den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht;

3. es gibt eine Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht;

4. es gibt eine Bezeichnung und einen Sitz, die bzw. der den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht;

5. es gibt Organe, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Dörfer, die den Bedingungen des vorigen Absatzes entsprechen, errichten im Allgemeinen ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen; Dorfbewohnergruppen können je nach den Umständen ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen errichten; Gemeinden und Kleinstädte können ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen errichten, wenn tatsächlich Bedarf besteht.

Die Einrichtung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation darf das Eigentum an kollektivem Land nicht verändern.

§ 20 [Satzung] Die Satzung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation muss folgende Gegenstände angeben:

1. Bezeichnung, gesetzlicher Repräsentant, Sitz und Umfang des Vermögens der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

2. Regeln und Verfahren für die Feststellung der Mitgliedschaft in der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

(三) 农村集体经济组织的机构;

(四) 集体财产经营和财务管理;

(五) 集体经营性财产收益权的量化与分配;

(六) 农村集体经济组织的变更和注销;

(七) 需要载明的其他事项。

农村集体经济组织章程应当报乡镇人民政府、街道办事处和县级人民政府农业农村主管部门备案。

国务院农业农村主管部门根据本法和其他有关法律法规制定农村集体经济组织示范章程。

第二十一条 农村集体经济组织的名称中应当标明“集体经济组织”字样, 以及所在县、不设区的市、市辖区、乡、民族乡、镇、村或者组的名称。

农村集体经济组织以其主要办事机构所在地为住所。

第二十二条 农村集体经济组织成员大会表决通过本农村集体经济组织章程、确认本农村集体经济组织成员、选举本农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事后, 应当及时向县级以上地方人民政府农业农村主管部门申请登记, 取得农村集体经济组织登记证书。

农村集体经济组织登记办法由国务院农业农村主管部门制定。

第二十三条 农村集体经济组织合并的, 应当在清产核资的基础上编制资产负债表和财产清单。

农村集体经济组织合并的, 应当由各自的成员大会形成决定, 经乡镇人民政府、街道办事处审核后, 报县级以上地方人民政府批准。

农村集体经济组织应当在获得批准合并之日起十日内通知债权人, 债权人可以要求农村集体经济组织清偿债务或者提供相应担保。

3. Organe der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

4. Bewirtschaftung des kollektiven Vermögens und Verwaltung der Finanzen;

5. Quantifizierung und Verteilung des Rechts auf Erträge aus dem kollektiv bewirtschafteten Vermögen;

6. Änderung und Löschung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

7. andere Gegenstände, deren Angabe erforderlich ist.

Die Satzung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation muss bei den Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte, den Straßenbüros und bei den für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf Kreisebene zu den Akten gemeldet werden.

Die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständige Abteilung des Staatsrates legt aufgrund dieses Gesetzes und anderer betreffender Gesetze [und] Rechtsnormen eine Mustersatzung für ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen fest.

§ 21 [Bezeichnung, Sitz] Die Bezeichnung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation muss die Worte „kollektive Wirtschaftsorganisation“ sowie den Namen des Kreises, der Stadt, die nicht in Bezirke aufgeteilt ist, des Stadtbezirks, der Gemeinde, der Ethnien-Gemeinde, der Kleinstadt, des Dorfes oder der Gruppe, in der sie sich befindet, angeben.

Sitz der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation ist der Belegheitsort ihres Hauptverwaltungsorgans.

§ 22 [Zeitpunkt der Eintragung, Ermächtigung zum Erlass von Eintragungsvorschriften] Nachdem die Mitgliederversammlung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation die Satzung dieser ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation durch Abstimmung verabschiedet hat, die Mitglieder dieser ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation festgestellt worden sind und die Mitglieder des Direktoriums, die Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Aufsichtsführer der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation gewählt worden sind, muss sie unverzüglich bei der für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilung der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene die Eintragung beantragen [und] den Nachweis der Eintragung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation erhalten.

Die Methode der Eintragung von ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen wird von der für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilung des Staatsrates festgelegt.

§ 23 [Verschmelzung] Werden ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen verschmolzen, müssen basierend auf der Bereinigung des Vermögens [und] Überprüfung des Kapitals Bilanzen und Vermögensaufstellungen angefertigt werden.

Werden ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen verschmolzen, muss eine Entscheidung von den jeweiligen Mitgliederversammlungen gebildet werden, die nach Prüfung durch die Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte [und] die Straßenbüros den Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene zur Genehmigung gemeldet wird.

Die ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen teilen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Genehmigung der Verschmelzung [dies] den Gläubigern mit; die Gläubiger können von den ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen verlangen, dass sie ihre Forderungen befriedigen oder entsprechende Sicherheiten stellen.

合并各方的债权债务由合并后的农村集体经济组织承继。

第二十四条 农村集体经济组织分立的，应当在清产核资的基础上分配财产、分解债权债务。

农村集体经济组织分立的，应当由成员大会形成决定，经乡镇人民政府、街道办事处审核后，报县级以上地方人民政府批准。

农村集体经济组织应当在获得批准分立之日起十日内通知债权人。

农村集体经济组织分立前的债权债务，由分立后的农村集体经济组织享有连带债权，承担连带债务，但是农村集体经济组织分立时已经与债权人或者债务人达成清偿债务的书面协议的，从其约定。

第二十五条 农村集体经济组织合并、分立或者登记事项变动的，应当办理变更登记。

农村集体经济组织因合并、分立等原因需要解散的，依法办理注销登记后终止。

第四章 组织机构

第二十六条 农村集体经济组织成员大会由具有完全民事行为能力的全体成员组成，是本农村集体经济组织的权力机构，依法行使下列职权：

(一) 制定、修改农村集体经济组织章程；

(二) 制定、修改农村集体经济组织内部管理制度；

(三) 确认农村集体经济组织成员；

(四) 选举、罢免农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事；

(五) 审议农村集体经济组织理事会、监事会或者监事的工作报告；

(六) 决定农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事的报酬及主要经营管理人员的聘任、解聘和报酬；

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der verschmolzenen Parteien gehen auf die verschmolzene kollektive ländliche Wirtschaftsorganisation über.

§ 24 [Spaltung] Wird eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation aufgespalten, müssen basierend auf der Bereinigung des Vermögens [und] Überprüfung des Kapitals das Vermögen verteilt [und] Forderungen und Verbindlichkeiten zerlegt werden.

Wird eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation aufgespalten, muss eine Entscheidung von der Mitgliederversammlung gebildet werden, die nach Prüfung durch die Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte [und] die Straßenbüros den Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene zur Genehmigung gemeldet wird.

Die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation teilt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Genehmigung der Spaltung [dies] den Gläubigern mit.

Forderungen [und] Verbindlichkeiten der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation vor der Spaltung werden nach der Spaltung von der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation als Gesamtgläubiger genossen [und] als Gesamtschuldner getragen; wenn die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation jedoch bei der Spaltung bereits mit Gläubigern oder Schuldnern eine schriftliche Vereinbarung über die Befriedigung von Forderungen getroffen hat, gilt diese.

§ 25 [Eintragung von Änderungen, Auflösung] Wenn eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation verschmilzt, sich aufspaltet oder sich die einzutragenden Gegenstände ändern, muss sie eine Änderung der Eintragung vornehmen.

Erfordern Gründe wie etwa die Verschmelzung [oder] die Spaltung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation die Auflösung, muss sie, nachdem nach dem Recht die Löschung der Eintragung vorgenommen worden ist, beendet werden.

4. Kapitel: Organe der Organisation

§ 26 [Mitgliederversammlung, Befugnisse] Die Mitgliederversammlung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation besteht aus allen voll zivilgeschäftsfähigen Mitgliedern [und] ist das Machtorgan der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, das nach dem Recht die folgenden Amtsbefugnisse ausübt:

1. Sie legt die Satzung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation fest und revidiert diese;

2. sie entwickelt und überarbeitet die internen Verwaltungssysteme einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

3. sie legt die Mitgliedschaft in einer kollektiven ländlichen Wirtschaftsorganisation fest;

4. sie wählt und entlässt die Mitglieder des Direktoriums, des Aufsichtsrates oder den Aufsichtsführer einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

5. sie prüft die Berichte über die Arbeit des Direktoriums, des Aufsichtsrates oder des Aufsichtsführers einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

6. sie entscheidet über die Bezahlung der Mitglieder des Direktoriums, der Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Aufsichtsführers einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation sowie über die Einstellung, Entlassung und Bezahlung von wichtigem Personal des Bewirtschaftungsmanagements;

(七) 批准农村集体经济组织的集体经济发展规划、业务经营计划、年度财务预决算、收益分配方案;

(八) 对农村土地承包、宅基地使用和集体经营性财产收益权份额量化方案等事项作出决定;

(九) 对集体经营性建设用地的使用、出让、出租方案等事项作出决定;

(十) 决定土地补偿费等的分配、使用办法;

(十一) 决定投资等重大事项;

(十二) 决定农村集体经济组织合并、分立等重大事项;

(十三) 法律法规和农村集体经济组织章程规定的其他职权。

需由成员大会审议决定的重要事项,应当先经乡镇党委、街道党工委或者村党组织研究讨论。

第二十七条 农村集体经济组织召开成员大会,应当将会议召开的时间、地点和审议的事项于会议召开十日前通知全体成员,有三分之二以上具有完全民事行为能力的成员参加。成员无法在现场参加会议的,可以通过即时通讯工具在线参加会议,或者书面委托本农村集体经济组织同一户内具有完全民事行为能力的其他家庭成员代为参加会议。

成员大会每年至少召开一次,并由理事会召集,由理事长、副理事长或者理事长指定的成员主持。

成员大会实行一人一票的表决方式。成员大会作出决定,应当经本农村集体经济组织成员大会全体成员三分之二以上同意,本法或者其他法律法规、农村集体经济组织章程有更严格规定的,从其规定。

第二十八条 农村集体经济组织成员较多的,可以按照农村集体经济组织章程规定设立成员代表大会。

设立成员代表大会的,一般每五户至十五户选举代表一人,代表人数应当多于二十人,并且有适当数量的妇女代表。

7. sie genehmigt den Plan für die Entwicklung der kollektiven Wirtschaft, den Geschäfts- [und] Bewirtschaftungsplan, die jährliche Finanz- [und] Haushaltsplanung sowie die Planung für die Verteilung der Erträge der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation;

8. sie entscheidet über Angelegenheiten wie etwa die Übernahme ländlicher Grundstücke, die Nutzung von Heimstättenland und die Planung zur Quantifizierung des Anteils am Recht auf Erträge aus dem kollektiv bewirtschafteten Vermögen;

9. sie entscheidet über Angelegenheiten wie etwa die Planung der Nutzung, Überlassung [oder] Vermietung von gewerblichem Bauland des Kollektivs;

10. sie entscheidet über die Methode der Verteilung und Verwendung von Ausgleichszahlungen wie etwa für Land;

11. sie entscheidet über schwerwiegende Angelegenheiten wie etwa Investitionen;

12. sie entscheidet über schwerwiegende Angelegenheiten wie etwa die Verschmelzung und Spaltung von ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen;

13. sie [hat] andere Amtsbefugnisse, die in Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen bestimmt sind.

Schwerwiegende Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung zu prüfen und zu entscheiden sind, müssen zunächst vom Parteikomitee der Gemeinden und Kleinstädte, vom Arbeitskomitee der Partei der Straßen oder von der Organisation der Partei in den Dörfern untersucht und erörtert werden.

§ 27 [Einladung, Quorum, Online-Sitzungen, Vertretung, Einberufung, Leitung, Abstimmungen] Hält eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation eine Mitgliederversammlung ab, so muss sie allen Mitgliedern zehn Tage vor dem Abhalten der Sitzung Zeit und Ort des Abhaltens der Sitzung sowie die zu beratenden Angelegenheiten mitteilen, wobei zwei Drittel oder mehr der voll zivilgeschäftsfähigen Mitglieder teilnehmen [müssen]. Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an der Sitzung vor Ort teilzunehmen, kann es online über Sofortnachrichtendienste-Instrumente an der Sitzung teilnehmen oder andere Familienmitglieder im selben Haushalt der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die voll zivilgeschäftsfähig sind, schriftlich beauftragen, vertretend an der Sitzung teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten und vom Direktorium einberufen; den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden in der Gestalt durchgeführt, dass jede Person eine Stimme hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung müssen die Zustimmung von zwei Dritteln oder mehr aller Mitglieder der Mitgliederversammlung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation haben; soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze, Rechtsnormen oder die Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation strengere Bestimmungen enthalten, gelten diese.

§ 28 [Mitgliederrepräsentantenversammlung] Hat eine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation eine größere Anzahl von Mitgliedern, so kann sie nach den Bestimmungen der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation eine Mitgliederrepräsentantenversammlung einrichten.

Wird eine Mitgliederrepräsentantenversammlung eingerichtet, so wird im Allgemeinen für je fünf bis fünfzehn Haushalte ein Repräsentant gewählt; die Zahl der Repräsentanten muss höher als zwanzig sein und eine angemessene Anzahl von weiblichen Repräsentanten muss vorhanden sein.

成员代表的任期为五年，可以连选连任。

成员代表大会按照农村集体经济组织章程规定行使本法第二十六条第一款规定的成员大会部分职权，但是第一项、第三项、第八项、第十项、第十二项规定的职权除外。

成员代表大会实行一人一票的表决方式。成员代表大会作出决定，应当经全体成员代表三分之二以上同意。

第二十九条 农村集体经济组织设理事会，一般由三至七名单数成员组成。理事会设理事长一名，可以设副理事长。理事长、副理事长、理事的产生办法由农村集体经济组织章程规定。理事会成员之间应当实行近亲属回避。理事会成员的任期为五年，可以连选连任。

理事长是农村集体经济组织的法定代表人。

乡镇党委、街道党工委或者村党组织可以提名推荐农村集体经济组织理事会成员候选人，党组织负责人可以通过法定程序担任农村集体经济组织理事长。

第三十条 理事会对成员大会、成员代表大会负责，行使下列职权：

(一) 召集、主持成员大会、成员代表大会，并向其报告工作；

(二) 执行成员大会、成员代表大会的决定；

(三) 起草农村集体经济组织章程修改草案；

(四) 起草集体经济发展规划、业务经营计划、内部管理制度等；

(五) 起草农村土地承包、宅基地使用、集体经营性财产收益权份额量化，以及集体经营性建设用地使用、出让或者出租等方案；

(六) 起草投资方案；

(七) 起草年度财务预决算、收益分配方案等；

(八) 提出聘任、解聘主要经营管理人员及决定其报酬的建议；

Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliederrepräsentanten beträgt fünf Jahre, wobei sie wiedergewählt werden können.

Die Mitgliederrepräsentantenversammlung übt einen Teil der in § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Amtsbefugnisse der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen aus, mit Ausnahme der in Nr. 1, 3, 8, 10 und 12 bestimmten Amtsbefugnisse.

Abstimmungen der Mitgliederrepräsentantenversammlung werden in der Gestalt durchgeführt, dass jede Person eine Stimme hat. Die Entscheidungen der Mitgliederrepräsentantenversammlung müssen mit der Zustimmung von zwei Dritteln oder mehr aller Mitgliederrepräsentanten getroffen werden.

§ 29 [Direktorium, Präsident als gesetzlicher Repräsentant, Mitwirkung der Parteigremien] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen richten ein Direktorium ein, das im Allgemeinen aus einer ungeraden Zahl von drei bis sieben Mitgliedern besteht. Das Direktorium setzt einen Präsidenten ein [und] kann Vizepräsidenten einsetzen. Wie der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Direktoriums bestimmt werden, regelt die Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation. Unter den Mitgliedern des Direktoriums muss ein Ausschluss naher Verwandter angewandt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt fünf Jahre, wobei sie wiedergewählt werden können.

Der Präsident ist der gesetzliche Repräsentant der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation.

Die Parteikomitees der Gemeinden und Kleinstädte, die Arbeitskomitees der Partei der Straßen oder die Organisationen der Partei in den Dörfern können Kandidaten für die Mitgliedschaft im Direktorium der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen nominieren und empfehlen; der Verantwortliche der Parteiorganisationen kann durch das gesetzliche Verfahren als Präsident der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation fungieren.

§ 30 [Befugnisse des Direktoriums] Das Direktorium ist der Mitgliederversammlung [und] der Mitgliederrepräsentantenversammlung verantwortlich und übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Es beruft die Mitgliederversammlung und die Mitgliederrepräsentantenversammlung ein, leitet sie und erstattet ihnen Arbeitsberichte;

2. es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliederrepräsentantenversammlung aus;

3. es arbeitet Entwürfe zur Änderung der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen aus;

4. es arbeitet [Gegenstände] wie etwa den Plan für die Entwicklung der kollektiven Wirtschaft, den Geschäfts- [und] Bewirtschaftungsplan und das interne Verwaltungssystem aus;

5. es arbeitet die Planung wie etwa der Übernahme ländlicher Grundstücke, der Nutzung von Heimstättenland, der Quantifizierung des Anteils am Recht auf Erträge aus dem kollektiv bewirtschaftetem Vermögen und der Nutzung, Überlassung [oder] Vermietung von gewerblichem Bauland des Kollektivs aus;

6. es arbeitet die Planung von Investitionen aus;

7. es arbeitet die Planung wie etwa die jährliche Finanz- [und] Haushaltsplanung [und] die Planung für die Verteilung der Erträge aus;

8. es schlägt die Einstellung [und] Entlassung von wichtigem Personal des Bewirtschaftungsmanagements und die Entscheidung über dessen Bezahlung vor;

(九) 依照法律法规和农村集体经济组织章程管理集体财产和财务, 保障集体财产安全;

(十) 代表农村集体经济组织签订承包、出租、入股等合同, 监督、督促承包方、承租方、被投资方等履行合同;

(十一) 接受、处理有关质询、建议并作出答复;

(十二) 农村集体经济组织章程规定的其他职权。

第三十一条 理事会会议应当有三分之二以上的理事会成员出席。

理事会实行一人一票的表决方式。理事会作出决定, 应当经全体理事的过半数同意。

理事会的议事方式和表决程序由农村集体经济组织章程具体规定。

第三十二条 农村集体经济组织设监事会, 成员较少的可以设一至二名监事, 行使监督理事会执行成员大会和成员代表大会决定、监督检查集体财产经营管理情况、审核监督本农村集体经济组织财务状况等内部监督职权。必要时, 监事会或者监事可以组织对本农村集体经济组织的财务进行内部审计, 审计结果应当向成员大会、成员代表大会报告。

监事会或者监事的产生办法、具体职权、议事方式和表决程序等, 由农村集体经济组织章程规定。

第三十三条 农村集体经济组织成员大会、成员代表大会、理事会、监事会或者监事召开会议, 应当按照规定制作、保存会议记录。

第三十四条 农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事与村党组织领导班子成员、村民委员会成员可以根据情况交叉任职。

农村集体经济组织理事会成员、财务人员、会计人员及其近亲属不得担任监事会成员或者监事。

9. es verwaltet auf Grundlage von Gesetzen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation das Vermögen und die Finanzen des Kollektivs [und] gewährleistet die Sicherheit des Vermögens des Kollektivs;

10. es unterzeichnet als Repräsentant der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation Verträge wie etwa für die Übernahme [von Land], die Vermietung [oder] die Beteiligung [an Unternehmen]; es überwacht die Vertragserfüllung wie etwa des Übernehmers, des Mieters [und] des [Unternehmens], an dem eine Beteiligung besteht, [und] mahnt [die Vertragserfüllung] an;

11. es nimmt betreffende Fragen [und] Vorschläge an [und] bearbeitet und beantwortet diese;

12. es [übt] andere Amtsbefugnisse [aus], die die Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation bestimmen.

§ 31 [Quorum, Abstimmungen] An den Sitzungen des Direktoriums müssen zwei Drittel oder mehr der Mitglieder des Direktoriums teilnehmen.

Abstimmungen des Direktoriums werden in der Gestalt durchgeführt, dass jede Person eine Stimme hat. Die Entscheidungen des Direktoriums müssen mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Direktoren getroffen werden.

Art und Weise der Beratungen und Abstimmungsverfahren des Direktoriums werden in der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation konkret bestimmt.

§ 32 [Aufsichtsrat, Aufsichtsführer, Rechnungsprüfung] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen richten Aufsichtsräte ein; wenn die Zahl der Mitglieder gering ist, richten sie einen oder zwei Aufsichtsführer ein; diese üben die Amtsbefugnis der internen Kontrolle aus wie etwa die Überwachung der Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und der Mitgliederrepräsentantenversammlung durch den Vorstand, die Überwachung und Überprüfung der Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens des Kollektivs [und] die Prüfung und Überwachung der finanziellen Situation der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen. Nötigenfalls können der Aufsichtsrat oder die Aufsichtsführer eine interne Rechnungsprüfung der Finanzen dieser ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation organisieren; über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung muss der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederrepräsentantenversammlung Bericht erstattet werden.

Wie der Aufsichtsrat oder die Aufsichtsführer bestimmt werden, ihre konkreten Amtsbefugnisse und Art und Weise der Beratungen und Abstimmungsverfahren und andere [Gegenstände] werden in der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation bestimmt.

§ 33 [Sitzungsprotokolle] Hält die Mitgliederversammlung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die Mitgliederrepräsentantenversammlung, das Direktorium, der Aufsichtsrat oder der Aufsichtsführer eine Sitzung ab, so muss sie nach den Bestimmungen ein Protokoll der Sitzung erstellen und aufbewahren.

§ 34 [Zulässige und unzulässige Ämterhäufung] Bei den Mitgliedern des Direktoriums einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder den Aufsichtsführern können sich je nach Situation Posten mit den Mitgliedern der Führungstruppe der Organisationen der Partei in den Dörfern [und] den Mitgliedern der Dorfbewohnerkomitees überschneiden.

Mitglieder des Direktoriums einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, Finanzpersonal, Buchführungspersonal und deren nahen Verwandte dürfen nicht als Mitglied im Aufsichtsrat oder als Aufsichtsführer fungieren.

第三十五条 农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事应当遵守法律法规和农村集体经济组织章程，履行诚实信用、勤勉谨慎的义务，为农村集体经济组织及其成员的利益管理集体财产，处理农村集体经济组织事务。

农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事、主要经营管理人员不得有下列行为：

- (一) 侵占、挪用、截留、哄抢、私分、破坏集体财产；
- (二) 直接或者间接向农村集体经济组织借款；
- (三) 以集体财产为本人或者他人债务提供担保；
- (四) 违反法律法规或者国家有关规定为地方政府举借债务；
- (五) 以农村集体经济组织名义开展非法集资等非法金融活动；
- (六) 将集体财产低价折股、转让、租赁；
- (七) 以集体财产加入合伙企业成为普通合伙人；
- (八) 接受他人与农村集体经济组织交易的佣金归为己有；
- (九) 泄露农村集体经济组织的商业秘密；
- (十) 其他损害农村集体经济组织合法权益的行为。

第五章 财产经营管理和收益分配

第三十六条 集体财产主要包括：

- (一) 集体所有的土地和森林、山岭、草原、荒地、滩涂；
- (二) 集体所有的建筑物、生产设施、农田水利设施；
- (三) 集体所有的教育、科技、文化、卫生、体育、交通等设施和农村人居环境基础设施；
- (四) 集体所有的资金；
- (五) 集体投资兴办的企业和集体持有的其他经济组织的股权及其他投资性权利；

§ 35 [Pflichten des Leitungs- und Aufsichtspersonals, verbotene Handlungen] Mitglieder des Direktoriums einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Aufsichtsführer müssen Gesetze [und] Rechtsnormen sowie die Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation befolgen, die Pflichten von Treu [und] Glauben [sowie] von Fleiß [und] Sorgfalt erfüllen, das Vermögen des Kollektivs zum Nutzen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation und ihrer Mitglieder verwalten [und] die Angelegenheiten der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation führen.

Mitglieder des Direktoriums, Mitglieder des Aufsichtsrates, Aufsichtsführer oder wichtiges Personal des Bewirtschaftungsmanagements einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation dürfen keine der folgenden Handlungen begehen:

1. Vermögen des Kollektivs widerrechtlich in Besitz nehmen, zweckentfremden, zurückhalten, plündern, privat verteilen [oder] beschädigen;
2. direkt oder indirekt Darlehen von der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation aufnehmen;
3. mit Vermögen des Kollektivs für eigene Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten anderer Sicherheiten zur Verfügung stellen;
4. für lokale Regierungen unter Verstoß gegen Gesetze, Rechtsnormen oder staatliche betreffende Bestimmungen Verbindlichkeiten eingehen;
5. illegale finanzielle Aktivitäten wie etwa illegales Einwerben von Mitteln im Namen von ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen entfalten;
6. Vermögen des Kollektivs zu niedrigem Preis in Anteile umrechnen, übertragen [oder] vermieten;
7. mit Vermögen des Kollektivs einem Partnerschaftsunternehmen beitreten, um gewöhnlicher Partner¹² zu werden;
8. für sich selbst Provisionen für Geschäfte anderer mit der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation einstreichen;
9. Geschäftsgeheimnisse der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation bekannt werden lassen;
10. andere Handlungen, die die legalen Rechte [und] Interessen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation schädigen.

5. Kapitel: Bewirtschaftung [und] Verwaltung des Vermögens und Verteilung von Erträgen

§ 36 [Vermögen des Kollektivs, Ausübung der Eigentumsrechte] Das Vermögen des Kollektivs umfasst im Wesentlichen:

1. Grundstücke und Wälder, Berge, Grasland, Ödland [und] Watten im Eigentum des Kollektivs;
2. Gebäude, Produktionsanlagen und Bewässerungsanlagen für Felder im Eigentum des Kollektivs;
3. Einrichtungen wie etwa für Bildung, Wissenschaft [und] Technik, Kultur, Gesundheit, Sport [und] Verkehr im Eigentum des Kollektivs [sowie] landwirtschaftliche Umwelt- [und] Infrastrukturanlagen der Bewohner;
4. [Geld-]Mittel im Eigentum des Kollektivs;
5. Unternehmen, in die das Kollektiv investiert [und] die es initiiert hat, und Anteilsrechte in anderen Wirtschaftsorganisationen sowie andere Rechte mit Investitionscharakter, die das Kollektiv innehat;

¹² Gewöhnliche Partner haften in einem Partnerschaftsunternehmen unbeschränkt für Verbindlichkeiten des Unternehmens, siehe § 2 Abs. 3 Partnerschaftsunternehmensgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合伙企业法) vom 23.2.1997 in der Fassung vom 27.8.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

(六) 集体所有的无形资产;

(七) 集体所有的接受国家扶持、社会捐赠、减免税费等形成的财产;

(八) 集体所有的其他财产。

集体财产依法由农村集体经济组织成员集体所有, 由农村集体经济组织依法代表成员集体行使所有权, 不得分割到成员个人。

第三十七条 集体所有和国家所有依法由农民集体使用的耕地、林地、草地以及其他依法用于农业的土地, 依照农村土地承包的法律实行承包经营。

集体所有的宅基地等建设用地, 依照法律、行政法规和国家有关规定取得、使用、管理。

集体所有的建筑物、生产设施、农田水利设施, 由农村集体经济组织按照国家有关规定和农村集体经济组织章程使用、管理。

集体所有的教育、科技、文化、卫生、体育、交通等设施 and 农村人居环境基础设施, 依照法律法规、国家有关规定和农村集体经济组织章程使用、管理。

第三十八条 依法应当实行家庭承包的耕地、林地、草地以外的其他农村土地, 农村集体经济组织可以直接组织经营或者依法实行承包经营, 也可以依法采取土地经营权出租、入股等方式经营。

第三十九条 对符合国家规定的集体经营性建设用地, 农村集体经济组织应当优先用于保障乡村产业发展和乡村建设, 也可以依法通过出让、出租等方式交由单位或者个人有偿使用。

第四十条 农村集体经济组织可以将集体所有的经营性财产的收益权以份额形式量化到本农村集体经济组织成员, 作为其参与集体收益分配的基本依据。

6. immaterielles Vermögen im Eigentum des Kollektivs;

7. Vermögen des Kollektivs, das aus staatlicher Unterstützung, welche das Kollektiv erhalten hat, Spenden aus der Allgemeinheit¹³ [und] der Ermäßigung [oder] dem Erlass von Steuern [oder] Gebühren gebildet wurde;

8. anderes Vermögen im Eigentum des Kollektivs.

Das Vermögen des Kollektivs steht nach dem Recht im kollektiven Eigentum der Mitglieder der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, [wobei] die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation nach dem Recht die Eigentumsrechte als Repräsentant des Kollektivs der Mitglieder ausübt; es darf nicht unter den Einzelpersonen der Mitglieder aufgeteilt werden.

§ 37 [Nutzung und Verwaltung von unbeweglichem Vermögen] Bei Acker-, Forst-, Weideflächen und sonstigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die sich im kollektiven Eigentum und im Eigentum des Staates befinden [und] die nach dem Recht von den Landwirten auf Grundlage von Gesetzen zur Übernahme von ländlichen Grundstücken kollektiv genutzt werden, wird die Übernahme [und] Bewirtschaftung durchgeführt.

Bauland wie etwa Heimstättenland im Eigentum des Kollektivs wird auf Grundlage von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und staatlichen betreffenden Bestimmungen erlangt, genutzt [und] verwaltet.

Gebäude, Produktionsanlagen und Bewässerungsanlagen für Felder im Eigentum des Kollektivs werden von der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation nach staatlichen betreffenden Bestimmungen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation genutzt [und] verwaltet.

Einrichtungen wie etwa für Bildung, Wissenschaft [und] Technik, Kultur, Gesundheit, Sport [und] Verkehr im Eigentum des Kollektivs [sowie] landwirtschaftliche Umwelt- [und] Infrastrukturanlagen der Bewohner werden auf Grundlage von Gesetzen, Rechtsnormen, staatlichen betreffenden Bestimmungen und der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation genutzt [und] verwaltet.

§ 38 [Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht der Übernahme durch Familien unterliegen] Für andere ländliche Grundstücke als Acker-, Forst-, Weideflächen, bei denen nach dem Recht die Übernahme durch Familien durchgeführt werden muss, kann die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation direkt die Bewirtschaftung organisieren oder nach dem Recht eine Übernahme der Bewirtschaftung durchführen; sie kann diese Grundstücke auch bewirtschaften, [indem] sie nach dem Recht eine Form wie etwa die Vermietung des Rechts zur Bewirtschaftung von Land [oder] eine Beteiligung [an Unternehmen] mit dem Recht zur Bewirtschaftung von Land ergreift.

§ 39 [Nutzung gewerblichen Baulands] Gewerbliches Bauland des Kollektivs, das staatlichen Bestimmungen entspricht, muss die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation bevorzugt zur Gewährleistung der Entwicklung der Industrie in Gemeinden [und] Dörfern und des Aufbaus von Gemeinden [und] Dörfern nutzen; sie kann es auch nach dem Recht über Formen wie etwa die Überlassung [oder] Vermietung an Einheiten oder Einzelpersonen zur entgeltlichen Nutzung übergeben.

§ 40 [Beteiligung am Ertrag für Mitglieder] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen können den Mitgliedern der jeweiligen ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation ein Recht auf Erträge aus dem bewirtschafteten Vermögen im Eigentum des Kollektivs in Form von Anteilen quantifizieren, das Grundlage für ihre Beteiligung an der Verteilung der kollektiven Erträge ist.

¹³ Wörtlich: „sozialen Spenden“.

集体所有的经营性财产包括本法第三十六条第一款第一项中可以依法入市、流转的财产用益物权和第二款、第四项至第七项的财产。

国务院农业农村主管部门可以根据本法制定集体经营性财产收益量化的具体办法。

第四十一条 农村集体经济组织可以探索通过资源发包、物业出租、居间服务、经营性财产参股等多种途径发展新型农村集体经济。

第四十二条 农村集体经济组织当年收益应当按照农村集体经济组织章程规定提取公积公益金，用于弥补亏损、扩大生产经营等，剩余的可分配收益按照量化给农村集体经济组织成员的集体经营性财产收益权份额进行分配。

第四十三条 农村集体经济组织应当加强集体财务管理，建立集体财产清查、保管、使用、处置、公开等制度，促进集体财产保值增值。

省、自治区、直辖市可以根据实际情况，制定本行政区域农村集体财务管理具体办法，实现集体财产管理制度化、规范化和信息化。

第四十四条 农村集体经济组织应当按照国务院有关部门制定的农村集体经济组织财务会计制度进行财务管理和会计核算。

农村集体经济组织应当根据会计业务的需要，设置会计机构，或者设置会计人员并指定会计主管人员，也可以按照规定委托代理记账。

集体所有的资金不得存入以个人名义开立的账户。

第四十五条 农村集体经济组织应当定期将财务情况向农村集体经济组织成员公布。集体财产使用管理情况、涉及农村集体经济组织及其成员利益的重大事项应当及时公布。农村集体经济组织理事会应当保证所公布事项的真实性。

Bewirtschaftetes Vermögen im Eigentum des Kollektivs umfasst dingliche Nutzungsrechte an Vermögen in § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, das nach dem Recht auf den Markt kommen [oder] in den Verkehr gebracht werden kann, und Vermögen in [§ 36 Abs. 1] Nr. 2, Nr. 4 bis Nr. 7.

Die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständige Abteilung des Staatsrates kann aufgrund dieses Gesetzes konkrete Methoden für die Quantifizierung des Rechts auf Erträge aus dem kollektiv bewirtschafteten Vermögen festlegen.

§ 41 [Entwicklung neuer Arten ländlicher Kollektivwirtschaft] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen können diversifizierte Wege zur Entwicklung neuer Arten ländlicher Kollektivwirtschaft wie etwa durch die Übertragung von Ressourcen, das Vermieten von Immobilien, Maklerdienste [und] dadurch, sich mit bewirtschaftetem Vermögen [an Unternehmen] zu beteiligen, erproben.

§ 42 [Ergebnisverwendung] Die jeweiligen Jahreserträge der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation werden nach der Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation in die gemeinnützige Rücklage eingestellt [und] für [Gegenstände] wie etwa zum Ausgleich von Verlusten [oder] zur Ausweitung der Produktion [und] der Bewirtschaftung verwendet; die verbleibenden ausschüttungsfähigen Erträge werden nach der Quantifizierung des Anteils des Rechts am Ertrag aus dem kollektiv bewirtschafteten Vermögen auf die Mitglieder der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation verteilt.

§ 43 [Verwaltung des Kollektivvermögens] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen die Verwaltung des Vermögens des Kollektivs stärken, Systeme für [Angelegenheiten] wie etwa die Inventarisierung, Aufbewahrung, Nutzung, Regelung und Offenlegung des Vermögens des Kollektivs einrichten und die Erhaltung und Wertsteigerung des kollektiven Vermögens fördern.

Provinzen, Autonome Gebiete [und] der Zentralregierung direkt unterstellte Städte können aufgrund der tatsächlichen Situation im jeweiligen Verwaltungsbezirk konkrete Methoden für die Verwaltung des Vermögens des ländlichen Kollektivs festlegen, [um] eine Systematisierung, Normierung [und] Digitalisierung¹⁴ der Verwaltung des Vermögens des ländlichen Kollektivs zu verwirklichen.

§ 44 [Buchführung] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen nach dem von der betreffenden Abteilung des Staatsrates festgelegten Buchführungssystem für ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen eine Finanzverwaltung und eine Prüfung und Rechnung der Buchführung durchführen.

Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen aufgrund der Erfordernisse des Buchführungsgeschäfts ein Buchführungsorgan einsetzen oder Buchführungspersonal einsetzen und für die Buchführung zuständiges Personal bestimmen; sie können nach den Bestimmungen auch dazu beauftragen, stellvertretend die Bücher zu führen.

[Geld-]Mittel im Eigentum des Kollektivs dürfen nicht auf Konten deponiert werden, die im Namen von Einzelpersonen eröffnet worden sind.

§ 45 [Publizitätspflichten] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen ihre finanzielle Situation regelmäßig gegenüber den Mitgliedern der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation offenlegen. Die Situation der Verwaltung und Nutzung von Kollektivvermögen und schwerwiegende Angelegenheiten, die die Interessen ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen und ihrer Mitglieder betreffen, sind unverzüglich offenzulegen. Das Direktorium der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation muss die Wahrhaftigkeit der offengelegten Angelegenheiten verbürgen.

¹⁴ Wörtlich: „Informationisierung“.

第四十六条 农村集体经济组织应当编制年度经营报告、年度财务会计报告和收益分配方案，并于成员大会、成员代表大会召开十日前，提供给农村集体经济组织成员查阅。

第四十七条 农村集体经济组织应当依法接受审计监督。

县级以上地方人民政府农业农村主管部门和乡镇人民政府、街道办事处根据情况对农村集体经济组织开展定期审计、专项审计。审计办法由国务院农业农村主管部门制定。

审计机关依法对农村集体经济组织接受、运用财政资金的真实、合法和效益情况进行审计监督。

第四十八条 农村集体经济组织应当自觉接受有关机关和组织对集体财产使用管理情况的监督。

第六章 扶持措施

第四十九条 县级以上人民政府应当合理安排资金，支持农村集体经济组织发展新型农村集体经济、服务集体成员。

各级财政支持的农业发展和农村建设项目，依法将适宜的项目优先交由符合条件的农村集体经济组织承担。国家对欠发达地区和革命老区、民族地区、边疆地区的农村集体经济组织给予优先扶助。

县级以上人民政府有关部门应当依法加强对财政补助资金使用情况的监督。

第五十条 农村集体经济组织依法履行纳税义务，依法享受税收优惠。

农村集体经济组织开展生产经营活动或者因开展农村集体产权制度改革办理土地、房屋权属变更，按照国家规定享受税收优惠。

§ 46 [Berichtspflichten, Einsichtnahme in die Berichte] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen einen jährlichen Betriebsbericht, einen jährlichen Finanzbuchführungsbericht und eine Planung für die Verteilung der Erträge erstellen und den Mitgliedern der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation zehn Tage vor dem Abhalten der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederrepräsentantenversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.¹⁵

§ 47 [Rechnungsprüfung] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen sich nach dem Recht der Überwachung durch eine Rechnungsprüfung unterwerfen.

Die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständige Abteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene entfaltet zusammen mit Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte [und] den Straßenbüros unter Berücksichtigung der Umstände regelmäßige und außerordentliche Rechnungsprüfungen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen. Die Methoden der Rechnungsprüfung werden von der für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständigen Abteilung des Staatsrates festgelegt.

Die Rechnungsprüfungsbehörde führt die Überwachung durch eine Rechnungsprüfung im Hinblick auf die Umstände der Wahrheit, Legalität und Effizienz der Finanzen und des Kapitals durch, das die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation erhält und verwendet.

§ 48 [Harmonische Überwachung] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen müssen sich der Überwachung der Nutzung und Verwaltung des Kollektivvermögens durch die betreffenden Behörden und Organisationen bewusst unterwerfen.

6. Kapitel: Unterstützungsmaßnahmen

§ 49 [Finanzielle Unterstützung] Die Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen angemessene Mittel arrangieren, um ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen bei der Entwicklung neuer Formen der ländlichen Kollektivwirtschaft und [der Bereitstellung] von Dienstleistungen für ihre Mitglieder zu unterstützen.

Bei landwirtschaftlichen Entwicklungs- und Bauprojekten im ländlichen [Raum], die von den Finanzabteilungen der Regierungen aller Ebenen unterstützt werden, wird nach dem Recht geeigneten Projekten, die von qualifizierten ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen übernommen werden, Vorrang eingeräumt. Der Staat unterstützt vorrangig ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen in unterentwickelten Gebieten und alten revolutionären Stützpunkten, Gebieten mit ethnischen Minoritäten und Grenzgebieten.

Betreffende Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen die Verwendung von Mitteln aus Finanzausschüssen nach dem Recht stärker überwachen.

§ 50 [Steuervergünstigungen] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen erfüllen ihre Steuerpflichten nach dem Recht und genießen Steuervergünstigungen nach dem Recht.

Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen, die Produktions-, Bewirtschaftungs- und Verwaltungsaktivitäten entfalten oder infolge der Reform des Systems der ländlichen kollektiven Vermögensrechte einen Wechsel der Rechtsinhaberschaft von Grundstücken oder Wohnraum vornehmen, genießen nach den staatlichen Bestimmungen Steuervergünstigungen.

¹⁵ Zur Informationspflicht der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen und dem Einsichtnahmerecht ihrer Mitglieder siehe auch § 264 ZGB (Fn. 2).

第五十一条 农村集体经济组织用于集体公益和综合服务、保障村级组织和村务运转等支出，按照国家规定计入相应成本。

第五十二条 国家鼓励政策性金融机构立足职能定位，在业务范围内采取多种形式对农村集体经济组织发展新型农村集体经济提供多渠道资金支持。

国家鼓励商业性金融机构为农村集体经济组织及其成员提供多样化金融服务，优先支持符合条件的农村集体经济组织发展项目，支持农村集体经济组织开展集体经营性财产股权质押贷款；鼓励融资担保机构为农村集体经济组织提供融资担保服务；鼓励保险机构为农村集体经济组织提供保险服务。

第五十三条 乡镇人民政府编制村庄规划应当根据实际需要合理安排集体经济发展各项建设用地。

土地整理新增耕地形成土地指标交易的收益，应当保障农村集体经济组织和相关权利人的合法权益。

第五十四条 县级人民政府和乡镇人民政府、街道办事处应当加强农村集体经济组织经营管理队伍建设，制定农村集体经济组织人才培养计划，完善激励机制，支持和引导各类人才服务新型农村集体经济发展。

第五十五条 各级人民政府应当在用水、用电、用气以及网络、交通等公共设施和农村人居环境基础设施配置方面为农村集体经济组织建设发展提供支持。

§ 51 [Staatliche Finanzierung der Ausgaben] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen werden für das kollektive Gemeinwohl und umfassende Dienstleistungen genutzt, stellen die Ausgaben wie etwa für den Betrieb von Dorfgemeinschaften und -angelegenheiten sicher, die nach staatlichen Bestimmungen in die entsprechenden Kosten eingerechnet werden.

§ 52 [Unterstützung durch Finanzinstitute] Der Staat fördert politnormorientierte Finanzinstitute, basierend auf ihrer funktionalen Positionierung im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit mehrkanalige finanzielle Unterstützung für die Entwicklung neuer ländlicher Kollektivwirtschaften durch ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen in verschiedenen Formen bereitzustellen.

Der Staat ermutigt kommerzorientierte Finanzinstitute, diversifizierte Finanzdienstleistungen für ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen und ihre Mitglieder bereitzustellen, der Unterstützung qualifizierter ländlicher kollektiver Wirtschaftsentwicklungsprojekte Vorrang einzuräumen und ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen bei der Aufnahme von Darlehen, für die Anteilsrechte am kollektiv bewirtschafteten Vermögen verpfändet sind; er fördert Institute für die Sicherung der Finanzierung, Dienste der Sicherung der Finanzierung für ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen anzubieten; er fördert Versicherungsinstitute, Versicherungsdienstleistungen für ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen anzubieten.

§ 53 [Bauleitplanung, Flurbereinigung] Wenn Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte einen Bauleitplan für die Dörfer erstellen,¹⁶ müssen sie Bauland für die Entwicklung der kollektiven Wirtschaft entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen angemessen arrangieren.

Nutzungen, die aus dem Handel mit Landindizes gezogen werden, die durch das bei einer Flurbereinigung entstehende neue Ackerland gebildet werden, müssen die legitimen Rechte und Interessen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen und der relevanten Rechteinhaber schützen.

§ 54 [Talentförderung] Volksregierungen auf Kreisebene, Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte [und] Straßenbüros müssen den Aufbau des Managementteams der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation stärken, einen Plan zur Talentförderung für die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation festlegen, Anreizmechanismen vervollkommen und alle Arten von Talenten unterstützen und anleiten, um der Entwicklung der neuen ländlichen kollektiven Wirtschaft zu dienen.

§ 55 [Infrastruktur] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen den Aufbau und die Entwicklung ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen in Bezug auf die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas sowie mit öffentlichen Einrichtungen wie Internet und Verkehr und die Gestaltung der Infrastruktur ländlicher Siedlungen unterstützen.

¹⁶ Zu solchen Bauleitplänen siehe das Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国城乡规划法) vom 28.10.2007 in der Fassung vom 23.4.2019, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI1.331498.

第七章 争议的解决和法律责任

第五十六条 对确认农村集体经济组织成员身份有异议,或者农村集体经济组织因内部管理、运行、收益分配等发生纠纷的,当事人可以请求乡镇人民政府、街道办事处或者县级人民政府农业农村主管部门调解解决;不愿调解或者调解不成的,可以向农村土地承包仲裁机构申请仲裁,也可以直接向人民法院提起诉讼。

确认农村集体经济组织成员身份时侵害妇女合法权益,导致社会公共利益受损的,检察机关可以发出检察建议或者依法提起公益诉讼。

第五十七条 农村集体经济组织成员大会、成员代表大会、理事会或者农村集体经济组织负责人作出的决定侵害农村集体经济组织成员合法权益的,受侵害的农村集体经济组织成员可以请求人民法院予以撤销。但是,农村集体经济组织按照该决定与善意相对人形成的民事法律关系不受影响。

受侵害的农村集体经济组织成员自知道或者应当知道撤销事由之日起一年内或者自该决定作出之日起五年内未行使撤销权的,撤销权消灭。

第五十八条 农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事、主要经营管理人员有本法第三十五条第二款规定行为的,由乡镇人民政府、街道办事处或者县级人民政府农业农村主管部门责令限期改正;情节严重的,依法给予处分或者行政处罚;造成集体财产损失的,依法承担赔偿责任;构成犯罪的,依法追究刑事责任。

前款规定的人员违反本法规定,以集体财产为本人或者他人债务提供担保的,该担保无效。

第五十九条 对于侵害农村集体经济组织合法权益的行为,农村集体经济组织可以依法向人民法院提起诉讼。

7. Kapitel: Lösung von Streitigkeiten und rechtliche Haftung

§ 56 [Wege der Streitlösung] Wenn es Einwände gegen die Bestätigung der Mitgliedschaft in einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation gibt oder wenn es in einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation einen Streit über die interne Verwaltung, den Betrieb, die Verteilung der Erträge gibt, können die Parteien die Schlichtung und Lösung durch die Volksregierung der Gemeinden und Kleinstädte, die Straßenbüros oder die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständige Abteilung der Volksregierungen auf Kreisebene beantragen; wenn eine Schlichtung nicht gewünscht wird oder nicht gelingt, kann ein Schiedsverfahren beim Schiedsinstitut für Übernahmen ländlicher Grundstücke beantragt werden.

Wenn die Verletzung der legitimen Rechte [und] Interessen von Frauen bei der Bestätigung der Mitgliedschaft in einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation dazu führt, dass das gesellschaftliche öffentliche Interesse beschädigt wird, kann die Staatsanwaltschaft eine staatsanwaltliche Empfehlung aussprechen oder nach dem Recht eine Klage im öffentlichen Interesse erheben.

§ 57 [Anfechtung von Beschlüssen] Verletzt eine Entscheidung der Mitgliederversammlung, der Mitgliederrepräsentantenversammlung, des Direktoriums oder einer für die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation zuständigen Person die legalen Rechte [und] Interessen eines Mitglieds der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, kann das geschädigte Mitglied der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation beim Volksgericht die Aufhebung [dieser Entscheidung] beantragen.¹⁷ Das zivile Rechtsverhältnis, das nach dieser Entscheidung zwischen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation und einem gutgläubigen Gegenüber entsteht, wird [durch die Aufhebung] jedoch nicht beeinflusst.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn das geschädigte Mitglied einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation das Recht auf Aufhebung nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt ausübt, an dem es von dem Grund für die Aufhebung weiß oder wissen muss, oder innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 58 [Rechtsfolge von Handlungen nach § 35 Abs. 2] Liegt bei einem Mitglied des Direktoriums einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, einem Mitglied des Aufsichtsrates [oder] dem wichtigen Personal des Bewirtschaftungsmanagements eine in § 35 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmte Handlung vor, ordnet die Volksregierung der Gemeinden und Kleinstädte, das Straßenbüro oder die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständige Abteilung der Volksregierungen auf Kreisebene an, [dies] innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; sind die Umstände schwerwiegend, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe oder eine Verwaltungsstrafe verhängt; wird ein Schaden am Kollektivvermögen herbeigeführt, wird nach dem Recht die Schadensersatzhaftung getragen; wird eine Straftat gebildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Wenn eine im vorstehenden Absatz genannte Person gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt [und] Kollektivvermögen zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten oder von Verbindlichkeiten anderer verwendet, ist diese Sicherheit unwirksam.

§ 59 [Klage gegen rechtsverletzende Handlungen] Bei Handlungen, die die legitimen Rechte [und] Interessen einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation verletzen, kann die ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation nach dem Recht vor dem Volksgericht Klage erheben.

¹⁷ Zur Anfechtung von Beschlüssen einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation siehe auch § 265 Abs. 2 ZGB (Fn. 2).

第六十条 农村集体经济组织理事会成员、监事会成员或者监事、主要经营管理人员执行职务时违反法律法规或者农村集体经济组织章程的规定，给农村集体经济组织造成损失的，应当依法承担赔偿责任。

前款规定的人员有前款行为的，农村集体经济组织理事会、监事会或者监事应当向人民法院提起诉讼；未及时提起诉讼的，十名以上具有完全民事行为能力的农村集体经济组织成员可以书面请求监事会或者监事向人民法院提起诉讼。

监事会或者监事收到书面请求后拒绝提起诉讼或者自收到请求之日起十五日内未提起诉讼的，前款规定的提出书面请求的农村集体经济组织成员可以为农村集体经济组织的利益，以自己的名义向人民法院提起诉讼。

第六十一条 农村集体经济组织章程或者农村集体经济组织成员大会、成员代表大会所作的决定违反本法或者其他法律法规规定的，由乡镇人民政府、街道办事处或者县级人民政府农业农村主管部门责令限期改正。

第六十二条 地方人民政府及其有关部门非法干预农村集体经济组织经营管理和财产管理活动或者未依法履行相应监管职责的，由上级人民政府责令限期改正；情节严重的，依法追究相关责任人员的法律责任。

第六十三条 农村集体经济组织对行政机关的行政行为不服的，可以依法申请行政复议或者提起行政诉讼。

第八章 附则

第六十四条 未设立农村集体经济组织的，村民委员会、村民小组可以依法代行农村集体经济组织的职能。

§ 60 [Klage gegen das Management, derivative Klagen] Verstößt ein Mitglied des Direktoriums einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, ein Mitglied des Aufsichtsrates [oder] wichtiges Personal des Bewirtschaftungsmanagements bei der Ausführung von Amtsaufgaben gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, [sodass] ein Schaden der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation herbeigeführt wird, muss nach dem Recht die Schadensersatzhaftung getragen werden.

Wenn bei einer im vorigen Absatz bestimmten Person eine Handlung des vorigen Absatzes vorliegt, muss das Direktorium, der Aufsichtsrat oder der Aufsichtsführer einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation beim Volksgericht Klage erheben; wird nicht unverzüglich Klage erhoben, können zehn Mitglieder einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation oder mehr, die die volle Zivilgeschäftsfähigkeit besitzen, schriftlich beantragen, dass der Aufsichtsrat oder der Aufsichtsführer beim Volksgericht Klage erhebt.

Wenn der Aufsichtsrat oder der Aufsichtsführer sich nach Erhalt des schriftlichen Antrags weigert, Klage zu erheben, oder die Klage nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Antrags erhebt, kann das Mitglied der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, das den schriftlichen Antrag des vorigen Absatzes eingereicht hat, im Interesse der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation in eigenem Namen ein Gerichtsverfahren vor dem Volksgericht einleiten.

§ 61 [Korrektur einer rechtswidrigen Satzung und rechtswidriger Beschlüsse] Wenn die Satzung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation oder eine Entscheidung, die auf der Mitgliederversammlung [oder] der Mitgliederrepräsentantenversammlung einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation gefasst, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Gesetze und Rechtsnormen verstößt, ordnet die Volksregierung der Gemeinden und Kleinstädte, das Straßenbüro oder die für Landwirtschaft und ländlichen [Raum] zuständige Abteilung der Volksregierungen auf Kreisebene an, [dies] innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren.

§ 62 [Amtspflichtverletzungen durch Behörden] Wenn lokale Volksregierungen und ihre betreffenden Abteilungen sich illegal in den Betrieb und die Verwaltung ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen und Aktivitäten der Vermögensverwaltung einmischen oder nicht nach dem Recht betreffende Aufsichtspflichten erfüllen, wird von der Volksregierung der nächsthöheren Ebene angeordnet, [dies] innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; sind die Umstände schwerwiegend, wird nach dem Recht die rechtliche Haftung des entsprechend verantwortlichen Personals verfolgt.

§ 63 [Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen, die mit den Verwaltungshandlungen von Verwaltungsbehörden unzufrieden sind, können nach dem Recht eine erneute Beratung des Verwaltungshandelns beantragen oder Verwaltungsklage erheben.

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 64 [Dorfbewohnerkomitee in der Funktion einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation] Wo keine ländliche kollektive Wirtschaftsorganisation errichtet wurde, kann das Dorfbewohnerkomitee oder die Dorfbewohnergruppe nach dem Recht die Funktion der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation stellvertretend ausüben.

村民委员会、村民小组依法代行农村集体经济组织职能的，讨论决定有关集体财产和成员权益的事项参照适用本法的相关规定。

第六十五条 本法施行前已经按照国家规定登记的农村集体经济组织及其名称，本法施行后在法人登记证书有效期内继续有效。

第六十六条 本法施行前农村集体经济组织开展农村集体产权制度改革时已经被确认的成员，本法施行后不需要重新确认。

第六十七条 本法自 2025 年 5 月 1 日起施行。

Übt das Dorfbewohnerkomitee oder die Dorfbewohnergruppe nach dem Recht die Funktion der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation stellvertretend aus, werden auf die Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die das Kollektivvermögen und die Rechte [und] Interessen der Mitglieder betreffen, die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 65 [Bestandskraft bereits bestehender ländlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen und ihre Bezeichnungen, die vor der Durchführung dieses Gesetzes nach den staatlichen Bestimmungen eingetragen wurden, behalten nach der Durchführung dieses Gesetzes ihre Gültigkeit für die Dauer der Gültigkeit der Eintragungsurkunde für juristische Personen.

§ 66 [Altmitgliedschaften] Mitgliedschaften in ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen, die vor der Durchführung dieses Gesetzes bei der Reform des Systems der ländlichen kollektiven Vermögensrechte bestätigt wurden, brauchen nach der Durchführung dieses Gesetzes nicht erneut bestätigt zu werden.

§ 67 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.5.2025 an durchgeführt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Nanjing